

# STATUTEN

der

## BERGBAHN WEISSENSTEIN AG.

---

### **I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft**

#### **Art. 1**

Unter der Firma „Bergbahn Weissenstein A.G.“ besteht mit Sitz in Solothurn auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft.

#### **Art. 2**

Zweck der Gesellschaft ist der Bau und der Betrieb einer Bergbahn von Oberdorf auf den Weissenstein für den Transport von Personen und Waren auf Grund der am 11. Januar 1950 vom eidg. Post- und Eisenbahndepartement erteilten Konzession.

### **II. Grundkapital und fremde Mittel**

#### **Art. 3**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 800'000 Franken und ist eingeteilt in 3200 volleinbezahlte, auf den Inhaber lautende Aktien im Nennwert von je 250 Franken.

Art. 4

Die Aktien tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Ausgabe der Aktien darf erst nach Einzahlung des vollen Nennwertes erfolgen. Bis dahin dürfen nur auf den Namen lautende Interimsscheine verabfolgt werden.

Art. 5

Die Gesellschaft beschafft die erforderlichen fremden Mittel durch Aufnahme von Hypotheken, Ausgabe von Obligationen, Inanspruchnahme von Darlehen und Bankkrediten zu Bedingungen und mit Garantien, die der Verwaltungsrat festsetzt.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere ermächtigt, fremde Gelder bis zum Betrage von Fr. 50 000 aufzunehmen. Ueber höhere Anleihen beschliesst die Generalversammlung.

**III. Organe der Gesellschaft**

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionäre;
2. die Verwaltung;
3. die Kontrollstelle.

*A. Die Generalversammlung*

Art. 7

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat die in Art. 698 OR aufgeführten Befugnisse.

#### Art. 8

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen:

1. Ordentlicherweise jährlich einmal, spätestens am 30. Juni;
2. ausserordentlicherweise nach Gutfinden der Verwaltung, auf Verlangen der Kontrollstelle oder wenn sie von einem oder mehreren Aktionären, deren Aktien mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals darstellen, in schriftlicher Eingabe unter Anführung des Zweckes verlangt wird.

#### Art. 9

Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage vor dem Verhandlungstag durch Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der Gesellschaft zu erfolgen.

#### Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder von dessen Stellvertreter geleitet.

Zwei Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Das Protokoll wird vom Sekretär des Verwaltungsrates geführt. Es wird vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmzählern unterzeichnet und gilt damit als in allgemeinverbindlicher Weise genehmigt.

#### Art. 11

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme.

Aktionäre können sich durch einen andern an der Versammlung teilnehmenden Aktionär mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

#### Art. 12

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien, wobei die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten werden.

### Art. 13

Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, rechtsgültig mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen getroffen. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang nötig, entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Aktionär geheime Abstimmung verlangt.

## *B. Die Verwaltung*

### Art. 14

Die Verwaltung ist die oberste geschäftsleitende Behörde der Gesellschaft. Sie fasst bindende Beschlüsse für diese in allen den Fällen, welche nicht durch die Statuten oder das Gesetz ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere hat die Verwaltung das Recht, einen geschäftsführenden Ausschuss zu ernennen, und zu bestimmen, wer für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führt und welches die Art der Zeichnung ist.

### Art. 15

Die Verwaltung besteht aus fünf bis elf Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Art. 16

Jedes Mitglied der Verwaltung hat für die Dauer seiner Amtsperiode vier Aktien der Gesellschaft an deren Sitz zu hinterlegen, die weder belastet noch veräußert werden dürfen.

Art. 17

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Er wählt ferner den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 18

Der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Unter Vorbehalt von Art. 716 OR können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Bei Wahlen entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit ist das Los massgebend.

Art. 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keinen Anteil am Reingewinn.

*C. Die Kontrollstelle*

Art. 20

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung zu wählenden Revisoren und einem Ersatzmann, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein.

Sie prüft alljährlich die gesamte Rechnungs- und Geschäftsführung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Die Kontrollstelle wird alljährlich neu bestellt; die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

#### **IV. Bekanntmachungen**

##### **Art. 21**

Als offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft dient das Schweizerische Handelsamtsblatt. Nach Ermessen des Verwaltungsrates können andere Organe bezeichnet werden, in denen die Bekanntmachungen erfolgen.

#### **V. Rechnungsabschluss**

##### **Art. 22**

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Ueber die Verwendung des Jahresergebnisses beschliesst, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Obligationenrechts, die Generalversammlung.

#### **VI. Auflösung der Gesellschaft**

##### **Art. 23**

Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Inhaber von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Aktien die Liquidation verlangen.

#### **VII. Schlussbestimmung**

##### **Art. 24**

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Generalversammlung in Kraft.

*Solothurn*, den 18. März 1950 / 1. März 1951.

Namens der Generalversammlung,

Der Präsident:

*R. Strüby*

Der Protokollführer:

*M. Bader*